

Der Herrenalber und

Calwer-Kellereihof.

Möttlingen gehört ohne Zweifel zu den wenigen Ortschaften, auf deren Markung eine verhältnismäßig große Anzahl von Höfen vorhanden war. Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Bühlhof, der jetzige Hof Georgenau entstand, hatte Möttlingen zusammen sieben Höfe. Diese sind inzwischen bis auf den oben genannten verschwunden. Die Geschichte des größten dieser Höfe, des Weilderstädter Hofes wurde auf den Seiten 93-114 eingehend behandelt. Die Schicksale des Hofes Georgenau werden ein ebenso großes Kapitel unserer Ortschronik füllen. Für die anderen, bisher ziemlich unbekanntes Höfe mußten umfangreiche Nachforschungen angestellt werden, die dadurch erschwert wurden, daß z.B. wichtige Klosterakten von Herrenalber und Hirsau nicht zur Verfügung standen, weil sie verschwunden sind. Eine weitere Schwierigkeit lag darin, daß einzelne Höfe oder Hofteile nach dem Namen des derzeitigen Hofträgers benannt waren, ebenso spätere Zusammenlegungen unter anderem Namen. Bei den Nachforschungen ergab es sich zwangsläufig, daß neben den Hofgütern soweit als möglich die dazu gehörenden Hofgebäude samt den jeweiligen Hofinhabern erfaßt wurden. Nur so war es möglich, eine klare Übersicht zu bekommen und die oft dürftigen und ungenauen Angaben richtig zu deuten.

In diesem Abschnitt sollen nun der Calwer Kellereihof und der Herrenalber Hof behandelt werden, weil diese, wie nachgewiesen wird, zusammengehören.

Der hiesige sogenannte Herrenalber Hof erwies sich als ein rechtes Fragenbündel. In einer umfangreichen wissenschaftlichen Abhandlung von Helmut Pflüger über die Reichsabtei Herrenalber wird Möttlingen mit seinem Hof nicht einmal erwähnt, nur in einer beigegebenen Karte ist es als Ort aufgeführt, in welchem Herrenalber begütert war. Nebenbei sei bemerkt, daß in der Schrift zweimal der Name des einstigen hiesigen Pfarrers Philipp Degen (Ortschronik S.33) als erstem evangelischem Abt in Herrenalber genannt wird. Wie kam nun Herrenalber zu seinem Klosterbesitz? Eine eindeutige Antwort darauf kann nicht gegeben werden, wohl aber können aus einer alten Urkunde wichtige Schlüsse gezogen werden, die vielleicht der Wahrheitsfindung nahe kommen. Hier die einzige Urkunde über den Herrenalber Hof aus dem Lagerbuch des Oberforstamtes Leonberg von 1700: "Beholzungs Gerechtigkeit der Unterthanen in herrschaftlichen Wäldern. Haß Jerg Schneider, Metzger und mit Ihme Michel Lötterlin, Stoffel Seiz, Michel Vischer, Schultheiss Christoph Vischer und Jerg Kopp von Haugstett haben innen und besitzen einen Hof in Mettlingen, Zwing und Bänn, das ist der Herrschaft Württemberg Eigentumb, und der Innhabern Erbgut,



daraus zinnßen sie hochgedachter Herrschaftjährlich in die Vogtey gehn Calw auf St. Martin des Bischofs Tag zu öwiger ohnablösiger Gült ein gewisses an Geld, Dinkel und Habern und het solcher Hof Gerechtigkeit zue Bau und Brennholz, wie nachfolgender der Kellerey Calw Lagerbuch auch einverleibter Lehenbrief, so bey dieser Forsts Erneuerung in Originali recognoscirt worden, ein solches mit mehrerem anzeigt und lautet solcher Brief also:

Wir Bruder Nicolay, abt und Convent, gemeinlich des Klosters Herrenalb, Cistercier Ordens im Speyrer Bißthumb gelegen bekennen öffentlich und thun kund aller männiglich, mit Urkundt und kraft diß Briefs, daß wir für uns und unsere Nachkommen, und von unsers Nuzens wegen des gemelten unsers Gottes Hauses, Hugen Widmann von Gültlingen und seinen Erben zu einem steten und rechten Erblehen verliehen haben unsern Hof zue Möttlingen mit allen seinen Rechten, zue und Eingehörden, wie denn derselbe Hof von unser gnädigen Herrschaft zur Württemberg auff und an unser Gottes Haus kommen ist, ungefährlich, doch also, daß der genandt Hug Widman des Hof hinfüro in guten Ehren und redlichen Bau halten und haben solle, ohne unsern Schaden. Er und seine Erben sollen auch unsern gnädigsten Fürsten und Herrn von Württemberg von unsertwegen auff einen jeden St. Martins Tags, des heiligen Bischoffs, oder in vierzehn Tagen, den nechsten davor oder darnach zue rechter Gült, Ihre Hoch fürstlichen Durchlaucht Amtmann zue Calw gültlich geben und bezahlen Zwanzig und Sechs Pfund Heller, guter Württembergischer Münz und Währung, Dreissig Malter Dinkel, Dreissig Malter Haber, Calwer Viertel und Meß und alles gehn Calw in den Kästen, guth Kauffmanns guth wehren und antworten, auch den vorgenannten Hoff, sonst zue Recht und Ohnrecht verrecken, ohne unsern Schaden. Wären auch Äker, Wüsen, Gärten Gültten oder anders von und usser dem obgeschriebenen Hoff kommen, oder gezogen worden, dieselben Stück, ihr wären wenig oder viel, sollen Huog Widman oder seine Erben oder Nachkommen, ersuchen oder mit Recht anziehen und understehen, die wieder zusammen bringen und faßen, dazu wir Jhnen Rath, Hülf und Beystand zu Recht thuen sollen, ohne Hug Widmanns oder seiner Erben Schaden.

Und ihne sonder, wo Hug Widmann, oder seine Erben daß an uns gesinnen, so sollen wir die unsern zu Simmozheim, Neuhausen und andere Nachbar, die wir mächtig seyen, dazu halten und sie beeydigen, daß Sie Oeffnung und Läuterung thun, waß sie wissen, daß in den obgeschriebenen Hof gehörig seye, und denn darauf Hug Widman und seine Erben, bey denselben und den obgeschriebenen Stücken, Gült und Güthern Landt haben, beschützen und beschürmen, zue recht aller ohngefährlich, und der dik (= mehrmals zuvor erwähnte) genandt Hug Widman und seine Erben mögen sich auch usß unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Wälden beholzen zu brennen und bauen, wie von Alter herkommen und gewest ist, doch daß sie keinen verkauffen, sondern sich darinn zimlich halten sollen, Gefährd und Arglist hierinn gantz ausgeschlossen

Und das alles zue wahren und offenen Urkund, so haben wir vorgeschriebenen Abt Nicolaus für uns und unsern Nachkommen unsern Abtey und Convents Jnsigel öffentlich gehenkt an diesen Brieff, der geben ist am Montag nach dem Sontag Vocem Jecunditatis, als man zahlt nach Christi unsers lieben H errn Geburth.

Tausend Vier hundert Siebenzig Ein Jahr (= 20. Mai 1471).

(Anmerkung: Hug Widman war 1486 noch Hofmeier auf dem Möttlinger Gut (s.S.99). In der Folgezeit sind die Widmann von hier verschwunden, denn in den Tauf-, Heirats- und Totenregistern ist der Name nirgends zu finden.)

Was geht nun aus diesem Lehenbrief hervor ?

1. Herrenalb hatte diesen Hof aus württembergischen Besitz bekommen.
2. Bei der Aufzählung der Hofteilhaber in dem Leonberger Forstämterlagerbuch (um 1700) wird von einem herrschaftlich württembergischen Hof gesprochen, (der später den Namen Calwer Kellerei-Hof bekam). Der ehemalige Herrenalbische Hof gehörte nach wie vor zu dem württembergischen Herrschaftsgebiet. Deshalb mußte der Hofmeier im Auftrag des Klosters Herrenalb die Abgaben in den Fruchtkästen nach Calw termingerecht und in vorgeschriebener Güte liefern.
3. Einige in den Hof gehörige Güter befanden sich in zweiter oder dritter Hand und sollten festgestellt und zurückgegeben werden.
4. Alle Hofinhaber (die zum Hof gehörige Gebäude besaßen) hatten Brenn- und Bauholzgerechtigkeit aus württembergischen Waldungen.

Herrenalb muß in ganz besonderer Weise in den Besitz dieses Hofes gekommen sein und hatte die bestehenden rechtlichen Verhältnisse zu beachten. Deshalb wurde auch dieser Hof nicht der Verwaltung durch den Herrenalbischen Klostervogt in Merklingen unterstellt, was nahe gelegen wäre. Das Streben von Herrenalb ging überhaupt dahin, die vollständigen Herrschaftsrechte über die erworbenen Güter zu bekommen. Bei seinem riesigen Besitz (um 1450 hatte es 16800 Morgen Ackerland und dazu einen ungeheueren Waldbesitz) lag ihm nicht viel an einem Hof, der aller Voraussicht nach nicht vergrößert werden konnte.

Herrenalb erhielt den Hof in Möttlingen aus württembergischen Besitz. Das kann nur erfolgt sein aus einer Verpflichtung, aus einem besonderen Anlass heraus. Ein solcher ist in der Pilgerreise des Grafen Eberhard im Bart 1468 ins Heilige Land zu sehen. Der Abt Nicolaus von Herrenalb, der schon vorher bei wichtigen Regierungsangelegenheiten zu Rate ge-

zogen war, wurde von Graf Eberhard zum Statthalter während seiner Abwesenheit eingesetzt. Für diese ehrenvolle wie auch verantwortungsvolle Aufgabe setzte sich der Abt tatkräftig ein. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass Graf Eberhard in Anerkennung der Verdienste um das Land, dem Abte, bzw. dem Kloster Herrenalb den Möttlinger Hof zum Lehen verlieh. Wenn der Herrenalber Hof in den noch vorhandenen alten Urkunden dem Namen nach nicht mehr zu finden ist, so hat das seinen besonderen Grund. Dazu muß man den Blick auf das größere Geschehen in unserem Lande richten. Herzog Ulrich von Württemberg, der 1519 aus seinem Lande vertrieben worden war, kam 1534 durch die Mithilfe des Landgrafen Philipp von Hessen wieder in sein Land und ging alsbald daran, die Reformation in seinem Lande einzuführen. "Ulrich betrachtete alles Gut der Kirche als fürstliches Kammergut, über das er kraft seines Rechtes als Landesherr frei verfügen könne. Rücksichtsloser als in anderen protestantischen Territorien (=Staatsgebieten) wurde darum das Kirchgut eingezogen" (Weller). Die Klöster und Stifte wurden säkularisiert (=in weltlichen Besitz umgewandelt), so unter anderen auch die Abtei Herrenalb. Der Abt war wegen seines Widerstandes gegen diesen württembergischen Eingriff gefangen gesetzt worden. Ausser anderen Klostergütern in Möttlingen (beim Hirsauer Mönchshof wird darauf zurückgekommen werden) war demzufolge auch der Herrenalber Hof wieder vollständig württembergischer Besitz geworden. Da ist es verständlich, dass der Hof nur noch unter dem Namen des Leheninhabers bzw. des Lehenträgers, d. i. der mit dem grössten Teil des Lehens Bstraute und für die übrigen Verantwortliche, in den Büchern erscheint. Ehe aber damit fortgefahren werden kann, muss noch ein Hof erwähnt werden, der im Calwer Lagerbuch von 1523 erscheint. Es heisst da (abschriftlich): "Martin Linck und Balthaß Vischer geben "unverscheidenich" (=ungetrennt) aus ihrem gemeinsamen Hof: 26 Pf (=Pfund) h (Heller) je 30 Malter Dinkel und Haber". Ferner werden aufgeführt (erstmal!): "2 Häuser, 2 Scheuren, Ställe, Garten, 1 ganze Hofraite, in welcher beide Meier sitzen. Äcker in den drei Zelgen: 1 Jauchert) und insgs. 94 1/2 Mo (rgen) A (cker) 1/2 - 15 Mo groß, insgs. 91 Mo A. Eg (erten) (=unbebaute und ungenutzt liegende Ackerstücke) und Busch, 3 - 40 Mo und 21 Mm., 1 1/2 - 3 Mm groß." (Ob die Angaben genau stimmen? Mm bedeutet Mannsmahd, das ist diejenige Fläche, welche ein Mann an einem Tag abmähen kann, ist grössermässig gleich einem Jauchert (bei den Äckern) und 1 1/2 Morgen = 47,276 ar groß). Vorweg nur die Feststellung, dass es eben heisst: "2 Häuser usw. 1 ganze Hofraite, in welcher beide Meier sitzen." Es wird weiter unten darauf zurückzukommen sein. Weiterhin fällt auf, dass hier die gleichen Abgaben vorkommen, wie bei dem Herrenalber Hof. Warum wird dieser letzte Name nicht genannt. Die urkundliche Niederschrift stammt doch noch aus

der Zeit, als der Herrenalber Hof noch bestand. An ein Versehen ist nicht zu denken, da hätte sich Herrenalb bestimmt dagegen gewehrt. In dem Lagerbuch werden weiterhin noch erwähnt: "aus dem Hof gezogene Güter" und zwar gehörten in den Teil von Martin Linck 4 "Zinser" (die solche abgegebenen Güter bewirtschafteten und ihren Anteil an den Abgaben bezahlen mussten) und in dem von Balthas Vischer sogar 10. Wir erinnern uns an den ersten Herrenalber Lehenbrief, in welchem auf die Zurückgabe aller weggegebenen Güter gedrungen wurde. Herrenalb hätte eine Weggabe einzelner Güter nie erlaubt. Es ist also nach dem Bisherigen sehr fraglich, ob der Hof von Linck und Vischer gleichbedeutend ist mit dem Herrenalber Hof. Klarheit über diese Frage erhalten wir aus den Angaben, die in einem Öhmdstreit 1621 gemacht wurden. Da schreibt der damalige Inhaber des Hirsauer Mönchshofes (die Angelegenheit wird bei der Darstellung dieses Hofes behandelt werden) in einer Eingabe an den Herzog: "Und obwol noch zween Höf zu Möttlingen seyen, deren einen Bernhart Vischer, den andern Michel Kern Jnnen hat, und ir Jeder in einer jeglichen Zelg 30 morgen ackhers hat und zu Jarlicher gült an Kern und Habern Jedtwederer nit mer denn 24 Scheffel geben, dagegen man aber Jedem jerlichs nit allein das Brennholtz sonder auch das Bawholtz gegeben würd und danach dise beiden höf bey weitem mit der Gült nit so hoch als mein Hof beschwerdt. Nichtsdestoweniger mir weder Brenn- noch Bawholtz gegeben würd, Sonder alles holtz so ich zum bawen und zuverbrennen notturtig bin, theuer erkaufen muß" Es ist nicht uninteressant, die Angaben des Inhabers des Hirsauer Mönchshofes nachzuprüfen. Nach seinen eigenen Angaben besaß er: 63 Morgen Acker und 17 1/2 Morgen Wiesen. Davon hatte er jährlich an Abgaben zu leisten an

Geld		2 1/2 f.
Dinkel	32 Scheffel	1 Vierl.
Hafer	16 Scheffel	1 Vierl.

Für die anderen Hofbesitzer seien die Zahlen aus dem Calwer Lagerbuch von 1523 eingesetzt: Grösse des Hofes 94 1/2 Morgen Acker und 16 Morgen Wiesen. Dafür waren zu entrichten:

Geld	26 Pfund Heller	= 18 1/2 f.
Dinkel	30 Malter	= 22 1/2 Scheffel
Hafer	30 Malter	= 22 1/2 Scheffel

Setzt man für die Getreidemengen die damaligen Preise ein, so ergibt sich folgende Rechnung:

Mönchshof	32 Scheffel Dinkel	zu 1 1/2 f.	= 48 f.
	16 Scheffel Hafer	zu 1 1/4 f.	= 20 f.
	zusammen		<u>68 f.</u>
Herrschaftl. Hof	22 1/2 Sch. Dinkel	zu 1 1/2 f.	= 34 f.
	22 1/2 Sch. Hafer	zu 1 1/4 f.	= 28 f.
	zusammen		<u>62 f.</u>